



Sommerreise 2018

Svenja Schulze

27. August



OBERSCHLEISSHEIM | NOTFALLSCHUTZ

Besuch des Bundesamtes für Strahlenschutz

© Nicole Meßmer

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) arbeitet für die Sicherheit und den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung. Im Bereich der ionisierenden Strahlung geht es zum Beispiel um die Röntgendiagnostik in der Medizin, die Sicherheit beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Kerntechnik und den Schutz vor erhöhter natürlicher Radioaktivität. Zu den Arbeitsfeldern im Bereich nichtionisierender Strahlung gehören unter anderem der Schutz vor ultravioletter Strahlung und den Auswirkungen des Mobilfunks.

Dabei hat neben der Abwehr von unmittelbaren Gefahren die Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung, der Beschäftigten in der Arbeitswelt sowie der Patientinnen und Patienten in der Medizin eine entscheidende Bedeutung. Das BfS bündelt Kompetenzen im Bereich des Strahlenschutzes, im Radiologischen Notfallschutz, der Überwachung der Umweltradioaktivität und des medizinischen und beruflichen Strahlenschutzes.

Notfallschutz

Unter dem Begriff „radiologischer Notfallschutz“ wird der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von radiologischen Ereignissen verstanden. Radiologische Ereignisse sind beispielsweise Unfälle in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen, Transportunfälle oder Terroranschläge mit „schmutzigen Bomben“.

Kommt es beispielsweise in einem deutschen Kernkraftwerk zu einem radiologischen Notfall, muss dessen Betreiber sofort die zuständigen Behörden informieren. Sie werden – wie bei allen denkbaren radiologischen Notfällen – schnellstmöglich aktiv, um die Bevölkerung rechtzeitig und wirkungsvoll zu schützen. Im Falle eines Unfalles mit radiologischen Folgen in der Umwelt bildet der Bund unter Leitung des Bundesumweltministeriums (BMU) einen Krisenstab, das Radiologische Lagezentrum (RLZ) des Bundes.



© Nicole Meßmer

Für diesen Krisenstab fasst das BFS in einem radiologischen Lagebild alle wichtigen Informationen zum Unfallgeschehen zusammen und prognostiziert die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt und die zu erwartenden Strahlendosen für die Bevölkerung und die Einsatzkräfte. Auf dieser Grundlage empfiehlt das RLZ alle notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen. Die Länder stimmen sich mit dem Bund über diese Vorschläge ab und führen die Maßnahmen bei Bedarf durch.

Ziel des radiologischen Notfallschutzes ist der Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor den Folgen der ungeplanten Freisetzung von Radioaktivität im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls. Die „Exposition“, also der Faktor, dem die Bevölkerung und die Einsatzkräfte der radioaktiven Strahlung ausgesetzt sind, sowie die Kontamination der Umwelt soll durch angemessene Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden – immer unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Notfalls.

Auf Grundlage der Erfahrungen nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima wurde das Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder fortentwickelt und der rechtliche und administrative Rahmen für die Notfallvorsorge und die

Notfallreaktion verbessert. Im Oktober letzten Jahres sind die novellierten Notfallschutzbestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG) in Kraft getreten. Die wichtigste Neuerung im Bereich der Notfallvorsorge sind die aufeinander abzustimmenden Notfallpläne von Bund und Ländern. Diese Notfallpläne sollen alle an der Notfallreaktion beteiligten Behörden und Organisationen in die Lage versetzen, unverzüglich abgestimmte Entscheidungen zu treffen und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung rechtzeitig durchzuführen.

In den Ländern sollen kompetente Ansprechstellen vorhanden sein, die das Lagebild des Bundes in Empfang nehmen und für die Zwecke des jeweiligen Landes auswerten, um den zuständigen Stellen im Land die auf das Land zugeschnittenen, fachlich verifizierten Empfehlungen aus rein radiologischer Sicht geben zu können.

Darüber hinaus übermitteln die Länder im Rahmen des Integrierten Mess- und Informationssystems zur Überwachung der Umweltradioaktivität wesentliche Eingangsdaten an das Radiologische Lagezentrum. In Bundesländern mit Atomkraftwerken bleiben die bisherigen Kapazitäten und Lagezentren vorerst erhalten, solange die Auswirkungen möglicher Vorfälle oder Unfälle in den Atomkraftwerken Katastrophenschutzmaßnahmen erforderlich machen können.